

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Schonungen

vom 05.02.2024 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 5 v. 09.02.2024)

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385)) folgende Satzung:

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünfte
in der Gemeinde Schonungen

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Schonungen erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßstab dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührensschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer/in bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird je Quadratmeter Wohnfläche erhoben. Die Flächen der Neben- und Gemeinschaftsräume bleiben bei Ermittlung der Wohnfläche außer Ansatz.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Räume monatlich 4,00 € pro Quadratmeter.
- (3) Die Gebühr für angemietete Wohnungen oder Räume wird entsprechend der tatsächlich anfallenden Kosten weiterverrechnet.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Die Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Müll) werden anhand der tatsächlichen entstandenen Nebenkosten monatlich mit einem Pauschalbetrag erhoben. Die monatliche Pauschale wird für jedes kommende Jahr neu festgelegt.

- (2) Bei vorhandenen Messeinrichtungen kann auch ggf. nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden am 3. Werktag nach Auszug erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gez.
Stefan Rottmann
1. Bürgermeister